

GEMEINDE FLÜELEN



Organisation und Aufgabenbeschrieb

für das

Weibelamt der Gemeinde Flüelen

(Gemeinderatsbeschluss vom 6. November 2008)

1. Bezeichnung der Stelle

Weibelamt der Gemeinde Flüelen

2. Wahlverfahren

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Weibelamtes auf eine Amtsdauer von 4 Jahren.

3. Weibelamt

Das Weibelamt besteht aus:

- Gemeindeweibel
- Gemeindeweibel-Stellvertreter

4. Unterschrift:

Die Mitglieder des Weibelamtes unterzeichnen wie folgt:

Weibelamt Flüelen

Der Gemeindeweibel:

Der Gemeindeweibel-Stellvertreter:

5. Aufgabenzuweisung

5.1 Gemeindeweibel

5.1.1 Gemeindeversammlung

Der Gemeindeweibel ist Stimmzähler und sorgt für Ruhe und Ordnung. Er nimmt ohne besondere Aufforderung an den Gemeindeversammlungen teil.

5.1.2 Zustellung

Der Gemeindeweibel ist zuständig für die amtliche Zustellung von Akten, Befehlen, Vorladungen und Mitteilungen (Art. 65 Abs. 3 ZPO [RB 9.2211], Art. 28 Abs. 1 Strafprozessordnung [RB 3.9222]).

5.1.3 Feststellung

Der Gemeindeweibel kann von Privatpersonen zur amtlichen Feststellung einer Sache beigezogen werden. Der Auftraggeber hat eine angemessene Entschädigung zu leisten. Der Gemeindeweibel hat derartige Aufträge zu protokollieren.

Der Gemeindeweibel ist verpflichtet, rechtswidrige Zustände oder Handlungen auf dem Gemeindegebiet dem Gemeinderat zu melden.

5.2 Gemeindeweibel-Stellvertreter

5.2.1 Wohnungsabnahmen und –Übergaben

Der Gemeindeweibel-Stellvertreter kann von privaten Personen als Gewährsperson für Wohnungsabnahmen und –Übergaben beigezogen werden. Der Auftraggeber hat eine angemessene Entschädigung zu leisten. Es wird ein schriftliches Protokoll erstellt.

6. Kompetenzen

Die Mitglieder des Weibelamtes besitzen die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Kompetenzen. Entscheidungen, die über den Rahmen der normalen Tätigkeit hinausgehen, sind dem Gemeinderat vorzulegen.

7. Entschädigung

Die Amtsentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Amtsentschädigung, Sitzgelder und Spesenvergütung der Gemeinde Flüelen und fällt je hälftig an den Gemeindeweibel und den Gemeindeweibel-Stellvertreter. Die Entschädigungen für private Verrichtungen entfallen auf die Mitglieder des Weibelamtes.

8. Verschiedenes

8.1 Es wird auf die Geheimhaltungspflicht verwiesen.

8.2 Die Mitglieder des Weibelamtes sind gegen Betriebsunfall versichert.

8.3 Die in diesem Beschrieb erwähnten Funktionen gelten für beide Geschlechter.

8.4 Dieser Aufgabenbeschrieb für das Weibelamt der Gemeinde Flüelen ersetzt denjenigen für den Gemeindeweibel vom 12.04.1979.

6454 Flüelen, 6. November 2008

EINWOHNERGEMEINDERAT FLÜELEN
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber
Andrea Bonetti Rico Vanoli